

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (3)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. – *Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern – Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn sie als Wohlstand, Wohlhabenheit bezeichnet werden können.*

Das Fürsorgeamt der Stadt Z. unterstützt die Eheleute G., geb. 1904 bzw. 1912, monatlich mit Fr. 350.–. Im Januar 1956 ersuchte es den Bruder der Frau G., W. S., geb. 1918, der verheiratet und Vater eines im Jahre 1948 geborenen Mädchens ist und als Chef des Rechnungswesens und der Lochkartenabteilung einer Firma ein monatliches Gehalt von Fr. 1806.– und eine jährliche Gratifikation von Fr. 3000.– bezieht, um Zahlung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen für seine Schwester. Da S. sich nicht bereitfand, solche Leistungen freiwillig zu übernehmen, stellte es am 4. Mai 1956 beim Stadtrat von G. als der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 329 Abs. 3 ZGB das Begehren, S. sei mit Wirkung ab 1. September 1955 zu verpflichten, ihm als Unterstützung für seine Schwester monatlich Fr. 150.– zu zahlen. Der Stadtrat verurteilte ihn am 21. Januar 1957, für seine Schwester ab 1. Februar 1956 eine monatliche Unterstützung von Fr. 80.– an das Fürsorgeamt der Stadt Z. zu entrichten. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, an den beide Parteien rekurrirten, hat den Beklagten am 11. Juni 1957 verpflichtet, dem Fürsorgeamt an die Unterstützungsauslagen für Frau G. ab 1. Februar 1956 monatliche Beiträge von Fr. 150.– zu bezahlen.

Gegen diesen Entscheid hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, er sei von der ihm auferlegten Unterstützungspflicht zu befreien; eventuell sei die Sache zur Aktenergänzung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Klägerin schließt auf Bestätigung des angefochtenen Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz ist nach Prüfung der Akten zum Schlusse gekommen, Frau G. könne ihren Unterhalt nicht durch eigene Arbeit bestreiten und habe auch kein Vermögen; ihr Ehemann sei selber armengenössig und vermöge nicht, für sie aufzukommen. Diese Feststellungen betreffen tatsächliche Verhältnisse und sind daher gemäß Art. 63 Abs. 2 OG für das Bundesgericht verbindlich. Was der Beklagte dagegen vorbringt, bedeutet eine Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, die gemäß Art. 55 lit. c OG nicht zu hören ist. Wenn Frau G. zwar einen Verdienst suchte, aber nicht jede beliebige Arbeit zu verrichten bereit war, so ist dies nach den Zeugnissen und Berichten, auf welche die Vorinstanz abstellt, nicht auf mangelnden Arbeitswillen, sondern darauf zurückzuführen, daß sie eben wegen ihres Gesundheitszustandes zur Zeit anstrengende Arbeiten nicht verrichten kann. Daß sie im Dezember 1956 eine Reisetätigkeit aufgenommen hatte, wurde von der Vorinstanz nicht übersehen. Die Vorinstanz stellt diese Tatsache selber fest, fügt aber bei, daß Frau G. diese Arbeitsgelegenheit bereits Ende Februar 1957 (ohne ihre Schuld) wieder verlor, was der Beklagte in der Berufungsschrift verschweigt. Der Verdienst aus dieser Tätigkeit war geringfügig und machte die geleistete Unterstützung keineswegs überflüssig. Wenn der Beklagte der Vorinstanz schließlich zum Vorwurfe macht, daß sie in die (vor Jahren ergangenen) Urteile betreffend die Scheidung der beiden früheren Ehen der Frau G. nicht Einsicht nahm, und wenn er die Arbeitsunfähigkeit des Ehemannes G. bestreitet, der im Jahre 1954 einen schweren Schlaganfall erlitten hat und nach dem von der Vor-

instanz angeführten Bericht trotz der von Frau G. erwähnten wesentlichen Besserung seines Zustandes voraussichtlich dauernd hilfsbedürftig bleiben wird, so ist dies vollends unverständlich. Auf Grund der festgestellten Tatsachen erweist sich die Annahme der Vorinstanz, daß Frau G. im Sinne von Art. 328 ZGB unterstützungsbedürftig sei, als unanfechtbar. Auch ist nicht zu beanstanden, daß die von ihr benötigte Unterstützung auf Fr. 150.— pro Monat bemessen wurde.

2. Der Beklagte ist unstreitig der einzige Blutsverwandte der Frau G., der für die Leistung von Verwandtenunterstützung in Frage kommt. Als Bruder kann er gemäß Art. 329 ZGB zur Unterstützung nur herangezogen werden, wenn er sich in günstigen Verhältnissen befindet. Darunter ist nach der Auslegung, die Art. 329 namentlich im Hinblick auf seine französische und italienische Fassung in der Rechtsprechung des Bundesgerichts erfahren hat, eine Lage zu verstehen, welche die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdient (BGE 73 II 142, 82 II 199).

Das Vermögen des Beklagten ist nicht erheblich. Es beträgt nur Fr. 7500.— und besteht zur Hauptsache in einem Personenauto. Dagegen erlaubt sein Einkommen, das jährlich Fr. 24 672.— oder im Monatsdurchschnitt mehr als Fr. 2000.— ausmacht, ihm und seiner kleinen Familie nach der Lebenserfahrung zweifellos eine Lebenshaltung, wie sie gemeinhin als diejenige von wohlhabenden Leuten angesehen wird, wenn nicht besondere Umstände die finanzielle Bewegungsfreiheit, die ein solches Einkommen in der Regel gewährt, in starkem Maße beeinträchtigen.

a) Der Beklagte macht in dieser Hinsicht vor allem geltend, der Gesundheitszustand seiner Frau und seines Kindes erfordere jährliche Aufwendungen für Kuren, Arzt und Medikamente von mindestens Fr. 2400.—. Die Annahme der Vorinstanz, daß für diesen Zweck Fr. 1200.— ausreichen, bezeichnet er als willkürlich. Die Vorinstanz konnte jedoch ohne Bundesrechtsverletzung annehmen, die von ihm behaupteten Mehraufwendungen seien nicht dargetan. Es ist zwar verständlich, daß der Beklagte nicht jede einzelne Auslage durch eine Rechnung belegen kann. Es fehlt aber für Auslagen in dem von ihm behaupteten Umfange nicht nur an einem förmlichen Beweis, sondern der Beklagte hat, nachdem ihn die Vorinstanz zur Einreichung von Belegen aufgefordert hatte, nicht einmal bestimmte, ins einzelne gehende Angaben über die durchgeführten Behandlungen und Kuren gemacht, die den behaupteten Aufwand wenigstens glaubhaft gemacht hätten und die allenfalls durch Zeugenbefragung oder auf andere Weise hätten nachgeprüft werden können; er hat sich vielmehr wiederum mit allgemeinen Hinweisen auf die Notwendigkeit von Kuren und andern Behandlungen begnügt. Nähere Angaben fehlen insbesondere für die Jahre 1955/56. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die Vorinstanz wesentliche Angaben einfach übergangen und gebotene Beweiserhebungen unterlassen habe, sondern die Vorinstanz war angesichts der Unbestimmtheit der Angaben des Beklagten auf eine Schätzung angewiesen. Daß sie hiebei willkürlich verfahren sei, kann mit der Berufung nicht geltend gemacht werden (und müßte im übrigen verneint werden). Die mit der Berufungsschrift eingereichten Arztzeugnisse sind als neue Beweismittel gemäß Art. 55 lit. c OG unbeachtlich.

b) Der Beklagte behauptete im kantonalen Verfahren weiter, er müsse aus geschäftlichen Gründen ein Auto halten, was ihn über die von seiner Arbeitgeberin vergüteten, dem Bahnfahrpreis I. Klasse entsprechenden Kilometerentschädigungen hinaus jährlich Fr. 2160.— koste. Hiezu führte die Vorinstanz aus, wenn er aus geschäftlichen Gründen wirklich ein Auto benötige, so sei nicht glaub-

haft, daß ihm von den dadurch bedingten Kosten über die Entschädigungen des Arbeitgebers hinaus volle Fr. 2160.— privat zu decken verbleiben. Darin liegt eine tatsächliche Feststellung, die für das Bundesgericht verbindlich ist. Wenn die Firma nur den Bahnfahrpreis vergütet, ist im übrigen wenig wahrscheinlich, daß sie vom Beklagten die Benützung eines Autos verlangt. Auch ist es mit den öffentlichen Verkehrsverbindungen der Orte, die der Beklagte für das Geschäft besuchen muß, nicht so schlimm bestellt, wie er behauptet.

Neu und daher gemäß Art. 55 lit. c OG nicht zu berücksichtigen ist die in der Berufungsschrift aufgestellte Behauptung des Beklagten, er müsse auch deswegen ein Auto haben, um seine Frau und sein Kind, die im Gehen behindert seien, ins Grüne führen zu können.

Bei dieser Sachlage kann nicht anerkannt werden, daß das Budget des Beklagten unvermeidlicherweise durch Autokosten im angegebenen Betrage belastet werde. Vielmehr sind diese Kosten als eine aus freien Stücken gemachte Aufwendung anzusehen, die bestätigt, daß der Beklagte sich erhebliche Auslagen für nicht lebensnotwendige Dinge leisten kann.

c) Als Aufwendungen für die Sicherung der Zukunft hat die Vorinstanz die AHV-Beiträge von Fr. 493.—, die Pensionskassenbeiträge von Fr. 840.— und die Lebensversicherungsprämien von Fr. 1325.— berücksichtigt. Sie durfte annehmen, daß diese Aufwendungen ausreichen, um im Sinne von BGE 82 II 200 «einigermaßen für die Zukunft zu sorgen». Im übrigen gelangte sie auf Grund einer Berechnung, bei deren Vornahme sie das ihr zuzugestehende Ermessen nicht überschritt, zur Auffassung, daß es dem Beklagten möglich sein werde, noch weitere Rücklagen zu machen. Ein Bedürfnis nach Rückstellungen für besonders große Auslagen wegen des Gesundheitszustandes von Frau und Kind betrachtete sie nicht als bewiesen. Die vom Beklagten neu vorgelegten Arztzeugnisse können, wie schon bemerkt, nicht berücksichtigt werden. Gegen die Folgen von Krankheiten bietet im übrigen die Krankenkasse, welcher der Beklagte angehört, einen Schutz. Darauf, daß die Ausbildung der Tochter vielleicht einmal größere Aufwendungen erfordern wird, kann nicht heute schon Rücksicht genommen werden.

Die Annahme der Vorinstanz, daß der Beklagte sich im Sinne von Art. 329 ZGB in günstigen Verhältnissen befinde, verstößt demnach nicht gegen Bundesrecht.

3. Wie hoch die Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden können, ohne daß der Pflichtige in eine Lage versetzt wird, die nicht mehr als Wohlstand gelten kann, ist eine Ermessensfrage. Der Betrag, den die Vorinstanz festgesetzt hat, dürfte an der obern Grenze dessen liegen, was im vorliegenden Fall noch als zumutbar gelten kann, doch läßt sich nicht sagen, daß die Vorinstanz (die bei ihrem Entscheid u. a. auch die allgemeinen Lebens- und Erwerbsverhältnisse berücksichtigen durfte) von ihrem Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht habe. Der angefochtene Entscheid ist daher auch im Quantitativ zu bestätigen.

4. Wie die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Frage der Unterstützungsbedürftigkeit von Frau G. mit Recht angedeutet hat, kann bei Änderung der für die Beurteilung der Unterstützungspflicht maßgebenden Verhältnisse, insbesondere dann, wenn Frau G. in die Lage kommt, ihren Unterhalt wieder selber zu verdienen oder wenn die Verhältnisse des Beklagten sich verschlechtern, jederzeit die Neuurteilung dieser Pflicht verlangt werden (BGE 78 II 113).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. November 1957.)

6. Unterhaltspflicht, Vernachlässigung. *Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verurteilung auf Grund von Art. 217 StGB¹. – Berufung auf Art. 20 StGB (Rechtsirrtum).*

A. Das Bezirksgericht Z. verurteilte E. am 20. April 1945 zur Bezahlung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50.– an den Unterhalt seines Knaben G., der bei Pflegeeltern untergebracht ist und seit dem 1. April 1955 von der Auswärtigen Armenpflege des Kantons Bern unterstützt wird. Da der Unterhaltspflichtige vom 1. April 1955 bis Ende August 1956 statt der geschuldeten Fr. 850.– nur Fr. 152.– leistete, stellte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern am 22. August 1956 gegen E. Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht.

B. Das Obergericht des Kantons Thurgau als zweite Instanz erklärte E. am 9. Juli 1957 dieses Vergehens schuldig und verurteilte ihn zu zehn Wochen Gefängnis. Es nahm an, der Verurteilte verdiene zusammen mit seiner Ehefrau im Monat ungefähr Fr. 850.– und habe beim Handel mit Haushaltsartikeln zeitweise sogar gegen Fr. 1000.– verdient. Mit diesen Mitteln wäre es ihm bei gutem Willen ohne weiteres möglich gewesen, den monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 50.– zu leisten, um so mehr, als er ein Zimmer seiner Wohnung für einen Monatszins von Fr. 100.– untervermietet habe. Daß er angeblich seine verfügbaren Mittel restlos für seine Erfindung eines Korkziehers ausbebe, entschuldige seine Säumnis gegenüber dem Unterhaltsberechtigten nicht. Selbst wenn die Erfindung später erheblichen Gewinn verspräche, habe er ihre Förderung dem Unterhalt seines Kindes nicht voranstellen dürfen. Desgleichen versage der weitere Einwand des Verurteilten, er könne wegen eines Herzleidens keiner geregelten Arbeit nachgehen, denn es stehe fest, daß er auch so genügend verdiene, um seiner Unterhaltspflicht nachkommen zu können.

C. E. führt Nichtigkeitsbeschwerde gemäß Art. 268 ff. BStP, mit der er auf Strafbefreiung nach Art. 20 StGB abzielt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über das Einkommen und die Erwerbsmöglichkeiten des Beschwerdeführers im maßgebenden Zeitabschnitt, wie auch über den Beweggrund, aus dem E. seiner Unterhaltspflicht nur teilweise nachkam, binden den Kassationshof des Bundesgerichtes (Art. 277 bis Abs. 1 BStP). Danach sind die rechtlichen Merkmale des Vergehens nach Art. 217 Ziff. 1 Abs. 2 StGB auch nach der subjektiven Seite – vorsätzliche Nichterfüllung der Unterstützungspflicht aus bösem Willen – zweifellos gegeben. Das stellt der Beschwerdeführer, entsprechend seiner Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren, an sich auch nicht in Abrede. Er beruft sich jedoch auf Rechtsirrtum, weil er sich für berechtigt gehalten habe, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel für seine Erfindung aufzuwenden.

Dieser Einwand würde von vornherein an der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz scheitern, der Beschwerdeführer sei sich bewußt, daß er sich durch sein Verhalten strafbar gemacht habe, wenn sich diese Feststellung auf die Einstellung des Beschwerdeführers zur Zeit seiner Pflichtvernachlässigung bezöge. Das ist indessen fraglich. Sie kann, wie der Beschwerdeführer einwendet, ebensogut dahin

¹ Vgl. Entscheide 1957, S. 75 ff.

verstanden werden, daß er sich erst im Verlaufe des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens zu der erwähnten Einsicht durchgerungen habe. Die Frage, welcher Sinn jeder vorinstanzlichen Feststellung beizulegen ist, kann jedoch offenbleiben; denn selbst wenn davon auszugehen wäre, daß sich der Beschwerdeführer der Strafbarkeit seines Verhaltens erst auf entsprechende Vorhalte der Untersuchungsorgane hin bewußt geworden ist, stände damit noch keineswegs fest, daß er vorher seine Unterlassung für rechtlich erlaubt gehalten hat (vgl. BGE 69 IV 180; 70 IV 100 Erw. 5). Selbst dann träfe Art. 20 StGB übrigens nur zu, wenn zureichende Gründe seinen Irrtum hervorgerufen hätten.

Solche fehlen. Ein Mindestmaß von Pflichtgefühl, das von einem selbständig-erwerbenden Handelsmann, der angeblich internationale Lizenzverträge abschließt, verlangt werden kann, hätte dem Beschwerdeführer sagen sollen, daß es nicht angehe, riskanter Geschäfte willen die gerichtlich festgelegte Unterhaltspflicht gegenüber dem eigenen Kind zu vernachlässigen. Dem Beschwerdeführer mußte es um so mehr bewußt sein, daß Aufwendungen für spekulative Geschäfte dem Recht des Kindes auf Unterhalt nicht vorgehen, als er bereits in den Jahren 1949, 1951 und 1952 wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten verurteilt worden und dadurch eindringlich gewarnt worden ist, die eigenen (geschäftlichen) Interessen dem Recht seines Kindes auf Unterhalt voranzustellen. Daran ändert auch der Einwand nichts, die Aufwendungen für die angebliche Erfindung seien im Interesse des Kindes gelegen, weil die zu erwartenden Lizenzgebühren die Erfüllung der Unterhaltspflicht in späteren Jahren ermöglicht hätten. Der Beschwerdeführer wußte, daß Unterhaltsbeiträge – ihrer Zweckbestimmung entsprechend – im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und nicht erst geraume Zeit später zu erbringen sind.

(Entscheid des Bundesgerichtes, Kassationshof, vom 4. Dezember 1957.)

Literatur

Kielholz, Paul, Dr. PD. *Seelisch bedingte Altersdepressionen.*

«Fassen wir die wichtigsten Faktoren, die zu Depressionen beim alternden Menschen führen, kurz zusammen, so sehen wir, daß diese traurigen Verstimmungen immer vielschichtig aufgebaut sind. Neben gewissen Charakteranlagen, die zu diesen depressiven Manifestationen disponieren, stehen Vereinsamung, Isolierung, Entwurzelung und Mangel an mitmenschlichem Kontakt als Basismotiv im Vordergrund. Als zusätzliche Motive finden wir häufig das Fehlen eines Aufgabenkreises mit der Erkenntnis, für niemanden und nichts mehr notwendig zu sein oder gar ändern zur Last zu fallen. Aber auch materielle Sorgen, Rückgang der Einkünfte, Umzug in kleinere Wohnungen und Angst vor der Zukunft sind zermürende Momente. Es ist wohl selbstverständlich, daß Mangel an religiöser Verankerung, Gewissenskonflikte, Verlust von Gleichgesinnten, aber auch Schlafstörungen und Alkoholismus den Ausbruch der Depressionen beschleunigen.»

(«Caritas» Luzern, April-Nummer 1957, S. 150 ff.)

Pro Juventute, Heft 7/8, Juli/August 1957, Verlag Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.

Die Nummer enthält Abhandlungen über Stipendienprobleme, das Problem der Berufsausbildung in den Bergkantonen, Vermittlung von Unterkunftsmöglichkeiten für Lehrlinge und andere Jugendliche usw.